

Tagesordnung

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	2
2 Bericht des Koordinierungskreises	2
2.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV	2
2.2 Mängeldefinition für Anlagen mit bestmöglichem Schutz	3
2.3 Berücksichtigung möglicher Korrosion bei bereits in Betrieb befindlichen Tanks nach DIN 6620	3
2.4 Definition „Anlage im Freien“	3
2.5 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen	4
2.6 Havarievolumen bei Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem	4
2.7 Zuständigkeit für AwSV bei Bundesautobahnen	4
2.8 Erforderliches Rückhaltevolumen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum sind	5
2.9 Anforderungen an das Be- und Entladen entsprechend Umschlaganlagen	5
3 Erfa der Anerkennungsbehörden	5
3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	5
3.2 Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von Sachverständigen	5
4 Digitaler Prüfbericht	6
5 Sonstiges	6
5.1 Stand der TRwS	6
5.2 Hess. VwV zur AwSV	7
5.3 Lagerbehälter nach DIN 6608 D mit eingeschweißtem Blech mit Prüfmuffe	7
5.4 Serienmäßig hergestellter umgebauter Seecontainer FLTC Flüssigdüngerlager ohne Zulassung gemäß WHG/AwSV	7
5.5 Abweichung von TRwS	7
6 Ort und Termin der nächsten Sitzung	8

N i e d e r s c h r i f t
über die
5. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 25. November 2021 als Videokonferenz

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N4VollV, VV-SVO 21-009rev3

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Rev. 4 angenommen. Zur Niederschrift der 4. Sitzung gibt es keine Anmerkungen.

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine Änderungsverordnung zur AwSV erst nach Einigung über die strittigen Punkte und nach erfolgter Evaluierung der AwSV erfolgen kann. Die Anpassung des Kapitels 2 der AwSV an die EU-CLP-Verordnung soll dessen ungeachtet vorangetrieben werden, sobald sich die neue Bundesregierung konstituiert hat. Bei der Evaluierung handelt es sich um eine Überprüfung, ob die beabsichtigte Wirkung erreicht worden ist, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Darüber hinaus können die Akzeptanz und die Praktikabilität einer Regelung überprüft werden. Eine Evaluierung ist hinsichtlich ihrer Tiefe und des Umfangs nicht vorbestimmt. Das BMU muss aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen ziehen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Das BMU bemüht sich aktuell, zu den Themen Löschwasserrückhaltung und Anlagenabgrenzung möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, damit diese strittigen Themen ausreichend Zeit für Diskussionen haben.

Mit dem Thema Löschwasserrückhaltung hat sich auch der DWA-Fachausschuss „Wassergefährdende Stoffe“, der für die TRwS zuständig ist, befasst. Da Konkretisierungen zur Löschwasserrückhaltung wegen der wenigen Vorgaben der AwSV zurzeit nicht möglich sind, bittet der Fachausschuss die für die TRwS 779 zuständige Arbeitsgruppe, den im Dok. VV-SVO 21-024 dargestellten Sachverhalt in den kommenden Weißdruck der TRwS 779 aufzunehmen. Dementsprechend ist für die Frage der Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung nicht die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

(LÖRÜRL) zuständig, sondern ausschließlich die AwSV. Lediglich für die Frage der Bemessung sowohl für LAU- als auch HBV-Anlagen kann die LÖRÜRL herangezogen werden. Gemäß dem Konzept der TRwS können auch andere Regelwerke für die Bemessung herangezogen werden. Weitergehende Konkretisierungen wie z. B. die bauliche Ausgestaltung oder Anforderungen an die Dichtheit können zurzeit nicht erarbeitet werden.

2.2 Mängeldefinition für Anlagen mit bestmöglichem Schutz

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass in den Mängeldefinitionen sowohl der TRwS 779 als auch des Anerkennungsmerkblatts die Anlagen, die der Anforderung des bestmöglichen Schutzes unterliegen, nicht behandelt werden. Ein Vorschlag der Anerkennungsbehörden zur Mängeldefinition liegt vor, der auch in der AG zur TRwS 779 diskutiert wird. Eine Harmonisierung der Definitionen wird angestrebt und ist auch möglich.

2.3 Berücksichtigung möglicher Korrosion bei bereits in Betrieb befindlichen Tanks nach DIN 6620

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-011

Herr Dr. Dinkler berichtet von einer Anfrage, ob bei Stahlbatterietanks nach DIN 6620, die zum Teil mehr als 50 Jahre alt sind, zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Dichtheitsprüfung erforderlich sind. Herr Homér ergänzt, dass bei diesen Tanks, die ohne Besichtigungs- oder Einstiegsöffnung gebaut sind, im Bereich des untenliegenden Flansches der Füllleitung Korrosion und dadurch verursachte Ölschäden festzustellen sind.

Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass diese Behälter keine Besichtigungsöffnung haben und somit Innenkorrosion nicht sicher und flächendeckend erkannt und/oder eine Innenhülle nicht ohne weitere Maßnahmen eingebaut werden kann. Auch wenn der Auffangraum mängelfrei ist, ist ein Austausch dieser Tanks zu empfehlen, da sonstige Maßnahmen (z. B. Einbau einer Innenhülle) zum Teil erheblich teurer sind als ein neuer Kunststoffbatterietank und bei einem Ölaustritt in den Auffangraum auch die Versorgungssicherheit beeinträchtigt ist. Bei anderen Tanks, die grundsätzlich auch betroffen sein können, wie z. B. Tanks nach DIN 6625, ist ein Einbau einer Innenhülle prinzipiell ohne größeren Aufwand möglich.

2.4 Definition „Anlage im Freien“

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-012

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im KOK die Frage diskutiert wurde, wie der Begriff „Anlage im Freien“ definiert werden kann. Bestünde der Unterschied zu einer Anlage im Gebäude darin, dass der Zutritt von Niederschlagswasser möglich wäre, wäre die Frage, ob z. B. Einrichtungen, die den Zutritt von Niederschlagswasser verhindern und

deren Wirksamkeit nicht geprüft sind, aus einer Anlage im Freien bereits eine Anlage im Gebäude machen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die wiederkehrende Prüfpflicht für Anlage zur Lagerung fester Stoffe über 1000 t Masse. Da eine Antwort des BMU zu keiner Klarstellung geführt hat, schlägt er vor, die Frage an den BLAK zu richten. Dem wird von der Vollversammlung zugestimmt.

Aktion: Koordinierungskreis

2.5 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-004, 21-013

Herr Dr. Dinkler weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß Anhang 7 Nr. 2.1 AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden dürfen, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Dessen ungeachtet werden nach Aussage von Ländervertretern von einigen Sachverständigen in Missachtung der vorgenannten verbindlichen Anforderungen der AwSV bei Prüfungen von JGS-Anlagen Leckageerkennungssysteme nach DIN SPEC 91425 akzeptiert und nicht bemängelt. Der Koordinierungskreis bittet die Anerkennungsbehörden, diesen und ähnlichen Fällen der Nicht-Beachtung rechtlich verbindlicher Vorgaben nachzugehen. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

In diesem Zusammenhang stellt Frau Knöppler die Frage, wie bei z. B. Stallkonstruktionen vorzugehen ist, für die kein Leckageerkennungssystem mit abZ zur Verfügung steht. Nach Diskussion verweist die Vollversammlung auf die Möglichkeit, dass die Gleichwertigkeit im Einzelfall nachgewiesen wird und die zuständige Behörde dies mit einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV bestätigt.

2.6 Havarievolumen bei Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 21-004, 21-014rev1

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass sich das Thema in der Zwischenzeit erledigt hat und nicht mehr hier behandelt werden muss.

2.7 Zuständigkeit für AwSV bei Bundesautobahnen

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 21-006, 21-015

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass für die Entgegennahme von Prüfberichten nach § 47 Abs. 3 AwSV von AwSV-Anlagen an Autobahnen des Bundes ist gemäß Hinweis des BMVI und § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 InfrGGBV die beliebige Autobahn GmbH zuständige Behörde. Gem. InfrGGBV und dem Bundesfernstraßengesetz ist festzustellen, dass dies für alle Nebenbetriebe von Autobahnen (gem. § 15 Abs. 1 FStrG „Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der

Bundesautobahnen dienen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben“) gilt. Zu denen zählen z. B. die Autobahnmeistereien somit nicht. Prüfungen von z. B. Streusalzlagern in Autobahnmeistereien sind also an die landesrechtlich zuständige Behörde zu melden.

2.8 Erforderliches Rückhaltevolumen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum sind

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-016

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach Auffassung des BLAK in der weiteren Zone von Schutzgebieten bei mehreren Anlagen in einem Auffangraum dessen Rauminhalt so zu bemessen ist, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aller Anlagen zurückgehalten werden kann. Nach kurzer Diskussion nimmt dies die Vollversammlung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es Aufgabe des/ der Betreiber/s ist zu entscheiden, ob es sich ggf. um eine Anlage oder um mehrere Anlagen in einem Auffangraum handelt.

2.9 Anforderungen an das Be- und Entladen entsprechend Umschlaganlagen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-017

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der BLAK seine Auffassung von 2018, dass zu den Transportmitteln auch Gabelstapler zählen, mehrheitlich bestätigt hat. Ein formeller Beschluss wurde nicht gefasst.

3 Erfassung der Anerkennungsbehörden

3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt

Frau Eigelshofen berichtet, dass eine Untergruppe des BLAK „UmWS“ das Anerkennungsmerkblatt überarbeitet hat. Nach Abstimmung im BLAK sollen SVO und GÜG in die Fertigstellung mit eingebunden werden. Nach Diskussion kommt die Vollversammlung überein, nach Verteilung des Entwurfs an die SVO Stellungnahmen ausschließlich an den KOK zu schicken, damit eine geordnete Vertretung möglich ist. Der KOK entscheidet anhand der eingegangenen Stellungnahmen über die Vertretung der SVO.

3.2 Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von Sachverständigen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-010

Frau Eigelshofen berichtet, dass von einer Anerkennungsbehörde bemängelt wurde, dass ein Sachverständiger bei einer von ihm geprüften Anlage auch die regelmäßige Kontrolle des Leckanzeigers durchgeführt hat, da dadurch die Unabhängigkeit beeinträchtigt würde.

Nach Diskussion stellt die Vollversammlung folgendes fest:

- Die in § 45 AwSV aufgeführten fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten dürfen von Personen, die als Sachverständige bestellt sind, nicht an den Anlagen, die von ihnen als Sachverständige geprüft werden, ausgeübt werden.
- Zu den ausgeschlossenen Tätigkeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen beeinträchtigen, gehört laut Anerkennungsmerkblatt auch die Übernahme von Betreiberpflichten. Zu diesen Betreiberpflichten gehört gemäß § 46 AwSV auch die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen. Eine Übernahme dieser Kontrolle ist somit nichtzulässig.
- Wird ein Sachverständiger außerhalb des Rhythmus der Prüfung der Anlage mit der regelmäßigen Prüfung der Sicherheitseinrichtungen als Anlagenteil beauftragt, ist dies zulässig und entsprechend zu dokumentieren. In diesem Fall muss kein Prüfbericht über die Prüfung des z. B. Leckanzeigers an die zuständige Behörde geschickt werden, da es sich um eine freiwillige Prüfung und nicht um eine Prüfung im Sinne von § 46 Abs. 2 und 3 AwSV handelt. Die Übermittlung an DESTATIS ist freiwillig.

4 Digitaler Prüfbericht

Frau Hülpüsch berichtet anhand einer Präsentation (s. Dok. VV-SVO 21-025) über die Hintergründe der aktuellen hessischen Verwaltungsvorschrift mit den neuen Standard-Mängelbeschreibungen und über ein LAWA-Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Prüfberichts (PB) und einer Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung von Prüfberichten. Die digitale Übermittlung von Prüfberichten stellt gegenwärtig eine Option dar, die wegen der Vorgaben des Online-Zugangs-Gesetzes angeboten werden muss. Eine weitgehende Verwendung der für die Übermittlung der Prüfberichte an DESTATIS verwendeten Schnittstellen und Eingabemöglichkeiten wird angestrebt.

Zu der für die SVO über die Verwaltungsvorschrift zur AwSV verbindlichen Verwendung der neuen Standard-Mängelbeschreibungen wird kontrovers diskutiert. Von einigen SVO wird die Rechtmäßigkeit der verbindlichen Einführung in Frage gestellt. Herr Stark (GTÜ Anlagensicherheit) regt an, dass die Technischen Leiter ihre Kritikpunkte an der Verwaltungsvorschrift und deren Verbindlichkeit gegenüber dem hessischen Umweltministerium schriftlich äußern. Eine juristische Prüfung und Klärung wird ggf. angestrebt. Demgegenüber wird von SVO, die schwerpunktmäßig in Hessen tätig waren, betont, dass die Standard-Mängelbeschreibung bisher und auch zukünftig zu keinen Anwendungsproblemen bei den Sachverständigen geführt hat. Die Erläuterungen zu einigen Mängelbeschreibungen, die möglich sind, sind als Erläuterung für den Betreiber gedacht, damit dieser gezielt eine Mängelbehebung in Angriff nehmen kann.

5 Sonstiges

5.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS anhand einer Präsentation vor (s. Dok. VV-SVO 21-026).

5.2 Hess. VwV zur AwSV

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 21-018, 21-020

Der TOP wurde unter TOP 4 mit behandelt.

5.3 Lagerbehälter nach DIN 6608 D mit eingeschweißten Blech mit Prüfmuffe

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-022

Frau Knöppler (GSW) berichtet, dass in einem doppelwandigen Tank nach DIN 6608 innen ein Blech mit einer Prüfmuffe eingeschweißt wurde, und stellt die Frage, ob dies eine wesentliche Änderung ist, da die Bauart des Tanks verändert wurde.

Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass die baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage, deren Veränderung zu einer wesentlichen Änderung führen können, im Gelbdruck der TRwS 779 behandelt sind. Anhand dieser Kriterien handelt es sich bei dem beschriebenen Fall um keine Veränderung der baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale einer Anlage und somit um keine wesentliche Änderung, sofern durch die Schweißarbeiten die Statik des Tanks nicht verändert wurde. Die Schweißarbeiten müssen wegen der Instandsetzung des Tanks von einem Fachbetrieb durchgeführt werden, der über die dafür erforderliche Zertifizierung und Nachweise der Befähigung zum Schweißen verfügen muss. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißung wird dann bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung geprüft.

5.4 Serienmäßig hergestellter umgebauter Seecontainer FLTC Flüssigdüngelager ohne Zulassung gemäß WHG/AwSV

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-022

Frau Knöppler (GSW) berichtet von einem Anbieter eines serienmäßig hergestellten und umgebauten Seecontainers als ein Flüssigdüngelagerbehälter, der ohne Eignungsnachweis nach § 63 WHG und MVV TB angeboten wird.

Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass auf einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nur dann verzichtet werden kann, wenn die zuständige Behörde dem gem. § 16 Abs. 3 AwSV zustimmt.

5.5 Abweichung von TRwS

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 21-023

Frau Rupp (Infraserv Gendorf) stellt die Frage, wie mit den Aussagen in TRwS zu bereits in Betrieb befindlichen Anlagen umgegangen werden muss und ob Abweichungen möglich sind. Nach Diskussion bittet die Vollversammlung den KOK, die Fragestellung systematisch aufzuarbeiten.

Aktion: KOK

Außerdem stellt Frau Rupp die Frage, ob eine bestehende Dichtfläche bei ihrer Erneuerung den zu ihrer Errichtung geltenden Vorschriften oder den aktuellen Vorschriften entsprechen muss. Nach Diskussion verweist die Vollversammlung auf § 68 Abs. 7 AwSV, in dem das Problem eindeutig geklärt ist.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 24. November 2022, Beginn um 9 Uhr,
vorzugsweise in Berlin, ansonsten als Videokonferenz.**

Berlin, 27. Januar 2022

Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler